

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 14 (1943)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die Haushaltlehre in Erziehungsheimen = L'organisation de l'apprentissage ménager dans les maisons d'éducation pour jeunes filles

**Autor:** Mützenberg, H. / Brenner, S.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806291>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Haushaltlehre in Erziehungsheimen

von H. Mützenberg, Sekretärin der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst \*)

Der Mangel an Hausangestellten verlangt, daß stets neue Wege gesucht werden, um dem Hausdienst tüchtige Kräfte zuzuführen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gutausgebildeten Mädchen im Hausdienst an Arbeitsmöglichkeiten bei günstigen Lohnverhältnissen nie fehlt. Am vorteilhaftesten führt die Haushaltlehre im Privathaushalt zum Beruf der Hausangestellten. Doch ist unter gewissen Bedingungen die Haushaltlehre auch im Internat durchführbar.

Als Ausbildungsstätte für Haushaltlehrtöchter kommen nur Internate für Mädchen in Betracht und zwar nur solche, in denen auch andere Berufslehren durchgeführt werden. Es ist nicht gut denkbar, daß in andern Anstalten der Haushaltlehre als Berufslehre die Aufmerksamkeit geschenkt werden kann, welche nötig ist, um die Lehrtöchter so allseitig auszubilden, daß sie den Anforderungen der Prüfung und Berufsausübung gewachsen ist.

Zwei Anstalten für schwererziehbare Mädchen, Wienerberg St. Gallen und Loryheim Münsingen, führen schon seit längerer Zeit neben den Lehren zur Glätterin und Wäschenäherin die Haushaltlehre durch. In einzelnen andern Heimen, so im Magdalenenheim und dem Mädchenheim der Heilsarmee am Ottenweg, beide in Zürich, hat die Lehre mit Vertrag und Abschlußprüfung neuerdings Eingang gefunden.

Die Haushaltlehre hat, richtig durchgeführt, ihre volle Berechtigung neben den, in vielen Heimen durchgeführten gewerblichen Lehren, in denen bisher mehrheitlich Schneiderinnen, Wäscheschneiderinnen und Glätterinnen ausgebildet werden. Die Haushaltlehre hat im Grunde fast mehr Berechtigung als jene, da die Mädchen nach ihrer Entlassung eher als Hausangestellte unterkommen, als daß sie im gelernten Beruf Arbeit finden. Der Grund hiezu liegt nicht allein in der größeren Nachfrage nach Hausdienstpersonal als nach Angehörigen anderer Berufsarten. Die Heimleitungen kennen die Gefahren, die das freie Erwerbsleben an die jungen, nicht immer ganz gefestigten Mädchen herabbringt und suchen sie durch die Platzierung in Privatfamilien zu vermeiden.

Es ist zudem psychologisch unrichtig, wenn in einer Anstalt die Möglichkeit zur Ausbildung im gewerblichen Berufe gegeben wird, der Hausdienst aber nur nebenbei oder von jenen Zöglingen besorgt wird, die zu einer Lehre nicht fähig sind. Wenn auch die Hausarbeiten auf diese Weise sicher gewissenhaft besorgt werden, so gilt der „Hausdienst“ doch nicht als Beruf in den Augen der Versorgten und ihrer Versorger. Absolvieren einzelne Mädchen die Haushaltlehre mit Vertrag und Abschlußprüfung, so wird der Haus-

dienst unter die gelernten Berufe eingereiht und erfährt eine andere Einschätzung.

Es wird sich immer nur darum handeln, daß einzelne Mädchen, die speziell Eignung und Neigung für diese Arbeit zeigen, die Haushaltlehre absolvieren. Auf die systematische hauswirtschaftliche Schulung aller Zöglinge im Hinblick auf deren Mithilfe im fremden Haushalt oder auf die spätere Führung des eigenen Haushaltes wird man deswegen nicht verzichten dürfen; sie ist selbstverständlich, hat aber unabhängig von der Ausbildung der Haushaltlehrtöchter zu erfolgen. Die Einführung der Lehre bringt in den Anstaltsbetrieb Umstellungen und organisatorische Schwierigkeiten, die sich lohnen. Jeder Lehrtöchter müssen alle im Privathaushalt vorkommenden und im Lehrvertrag aufgezählten hauswirtschaftlichen Arbeiten systematisch gelehrt werden; sie muß in deren Ausführung zu möglicher Selbständigkeit erzogen werden. Es ist nun meistens im Anstaltsbetrieb unmöglich, daß — wie dies im privaten Haushalt nötig ist — die Lehrtöchter die ganze Tagesarbeit im Haushalt bewältigen. Es muß eine Aufteilung derselben in Gebiete erfolgen, die ein sukzessives Erlernen der verschiedenen Arbeiten mit sich bringt. Damit die Lehrtöchter dennoch lerne, den Haushalt zu überblicken, die Zeit einzuteilen und die verschiedenen Arbeiten zu koordinieren, sollten die Lehrtöchter im zweiten Lehrjahre z. B. den Haushalt der Anstaltseltern besorgen dürfen oder einmal pro Woche auswärts bei einer guten Hausfrau arbeiten. Dies bedeutet für das einzelne Mädchen nicht nur Gewöhnung an seine spätere Arbeitsumgebung, sondern auch Belohnung, Vertrauen. Auch das Zurückhalten des Lehrausweises, bis sich das Mädchen in der Praxis bewährt hat, bildet einen Ansporn.

Der Hauptunterschied zwischen der Lehre im Privathaushalt und derjenigen in der Anstalt liegt in der Zahl der Lehrmeisterinnen. Hier eine Hausfrau mit Familie, dort verschiedene Lehrerinnen und Aufsichtspersonen, zumeist Fachleute, die das Mädchen anleiten, so daß sicher mit einer guten Einführung in die einzelnen Disziplinen durch die gelernte Wäscherin, Glätterin, Wäscheschneiderin, Hauswirtschaftslehrerin etc. gerechnet werden kann. Wenn unter den verschiedenen Lehrmeisterinnen ein guter Kontakt herrscht, wenn jede genau weiß, um was es in der Haushaltlehre geht, dann ist die Aufteilung des Lehramtes nicht unbedingt ein Nachteil. Für die Fachleute selbst kann die Einführung der Lehre eine bessere Auswertung des eigenen Könnens und eine Vermehrung des Interesses an der Erzieherarbeit mit sich bringen.

Da das Mädchen in den meisten Fällen für 2—3 Jahre in ein Erziehungsheim eingewiesen wird, die Haushaltlehre aber maximal

\*) Bericht, abgegeben an der Konferenz der Berufsberaterinnen vom 12. Mai 1942 in Zürich.

1 1/2 — 2 Jahre dauert, braucht der Vertrag nicht schon zu Beginn der Versorgung unterzeichnet zu werden. Es wird zuerst wie bei andern Berufslehren festgestellt, ob sich der Zögling zur Hausangestellten eignet. Der Vertrag wird spätestens ein Jahr vor der Entlassung abgeschlossen und die Prüfung vor Schluß der Versorgung absolviert.

Erziehungsheime, welche die Einführung der Haushaltlehre prüfen, können sich von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, Zollikerstr. 9, Zürich, beraten lassen. Der Abschluß der Verträge und die Ueberwachung der Lehrverhältnisse ist Sache der lokalen oder regionalen Berufsberatungsstelle.

## L'organisation de l'apprentissage ménager dans les maisons d'éducation pour jeunes filles par H. Mützenberg\*)

Le manque d'employées de maison oblige à rechercher constamment de nouveaux moyens pour le recrutement de la main d'œuvre qualifiée pour le service domestique. Chacun sait, par expérience, que dans cette profession les occasions de travail bien rémunérées ne manquent pas aux jeunes filles qui ont été bien préparées. L'apprentissage ménager fait dans une famille est la préparation la plus avantageuse au service domestique; cette préparation, toutefois pourra aussi être acquise dans une maison d'éducation, mais sous certaines conditions.

Seuls, les instituts de jeunes filles offrent les garanties exigées d'une bonne place d'apprentissage lorsque d'autres apprentissages y sont également organisés. Dans les autres instituts, l'apprentissage ménager ne revêtira pas une importance suffisante pour qui les jeunes filles reçoivent la formation générale qui leur permettra de passer l'examen de fin d'apprentissage et de réussir dans leur carrière future.

Deux instituts — le „Wienerberg“, St-Gall et le „Loryheim“, Münsingen — ont organisé, depuis quelques temps, l'apprentissage ménager en plus des apprentissages de repasseuse et de lingère. D'autres instituts, tels que le Magdalenheim et le Home de jeunes filles der l'Armée du Salut, tous deux à Zurich comment également à former des apprenties ménagères.

Un apprentissage ménager bien organisé a toute raison d'être à côté des apprentissages d'autres métiers (couturière, lingère, repasseuse) tels qu'ils sont pratiqués dans bon nombre d'instituts; cet apprentissage se justifie d'autant plus, que les jeunes filles sont le plus souvent placées comme employées de maison lorsqu'elles quittent l'institut. Ce n'est pas la demande toujours croissante d'employées de maison qui poussent les directrices des maisons d'éducation à préférer ce genre de placement mais bien la crainte des dangers qu'une liberté trop grande ferait courir à leurs pupilles.

Les instituts qui ont introduit l'apprentissage de divers métiers commettent une grave erreur psychologique en traitant service domestique que comme une chose secondaire ou en ne le réservant qu'à celles de leurs élèves qui ne possèdent pas les capacités requises pour faire un autre apprentissage. Dans ces conditions, et malgré toute la conscience qui sera mise dans l'exécution des travaux ménagers, le service domestique ne sera

pas regardé comme une profession, mais si quelques jeunes filles font un apprentissage avec contrat, alors le service de maison deviendra une véritable profession et jouira d'une tout autre considération.

Quelques jeunes filles seulement posséderont les qualités requises pour faire cet apprentissage. Toutefois, il ne faudra pas renoncer à donner un enseignement ménager à toutes les élèves, car grâce à cet enseignement elles pourront apporter une aide utile dans une famille et sauront tenir leur propre ménage plus tard. Cet enseignement doit être complètement indépendant de l'apprentissage ménager.

Des modifications dans l'organisation de la maison seront rendues nécessaires par l'introduction de l'apprentissage ménager et de grandes difficultés devront être surmontées. Chaque apprentie doit être initiée à tous les travaux du ménage tels qu'ils sont énumérés dans le programme d'apprentissage; elle doit être également entraînée à faire ces travaux dans aucune direction. Dans la plupart des instituts, il n'est guère possible d'occuper une jeune fille toute la journée aux travaux du ménage comme cela se fait dans une famille. La subdivision du travail qui est nécessaire, oblige à un enseignement successif des différentes branches. La jeune fille doit cependant connaître les conditions spéciales d'un ménage, elle doit apprendre à répartir son temps et à coordonner ses diverses occupations. Il faut, pour cela, que pendant la seconde année de son apprentissage, elle puisse tenir le ménage de la directrice ou qu'elle travaille un jour par semaine sous les ordres d'une maîtresse de maison tout à fait qualifiée. Cela facilite, non seulement, l'adaptation de la jeune fille aux conditions des lesquelles elle sera appelée à vivre plus tard mais aussi cela représente pour elle une récompense et une marque de confiance. La remise du certificat de fin d'apprentissage après une période d'attente permettant de mettre la jeune fille pratiquement à l'épreuve est aussi un stimulant.

C'est dans le nombre des professeurs que réside la différence entre l'apprentissage fait dans une famille et celui fait dans une maison d'éducation. Il y a, d'un côté, une maîtresse de maison lorsqu'un bon esprit règne parmi les professeurs et surveillantes, toutes gens de métier en général pour instruire les jeunes filles. Cette répartition de l'enseignement ne présente pas d'inconvénients lorsqu'un bon esprit règne parmi les professeurs

\*) Traduction: S. Brenner.



et que chacun d'eux a compris ce qu'est l'apprentissage ménager. Enseigner leur métier leur permet de mettre leurs propres connaissances plus en valeur et donne aussi plus d'intérêt à la tâche éducative qu'ils ont à remplir.

Les jeunes filles séjournent en général de deux à trois ans dans une maison d'éducation. Il n'est donc pas nécessaire de faire le contrat d'apprentissage au moment de l'entrée de la jeune fille; comme pour les autres apprentissages, il faut attendre d'avoir pu juger si elle possède les qualités requises d'une employée de maison. On ne signera donc le contrat que la dernière année du

séjour de la jeune fille dans la maison et l'examen de fin d'apprentissage ne sera passé que quelque temps avant son départ.

Les secrétariats de l'Association suisse pour les domestiques, 9, Zollikerstraße, Zurich 8, et 10, Taconnerie, Genève, sont à la disposition des instituts qui étudient l'organisation de l'apprentissage ménager pour leur fournir tous les renseignements dont ils auraient besoin. La conclusion des contrats et la surveillance des apprentissages rentrent dans les compétences des offices d'apprentissage cantonaux ou des offices d'orientation professionnelle.

## Radio in der Strafanstalt

von Eduard Ballmer, Basel

Als in der Basler Presse bekannt wurde, daß in der Basler Strafanstalt auf eine Initiative von Direktor Borel hin, der Telefonrundspruch eingeführt worden sei, hat diese Mitteilung verschiedenorts zur Kritik veranlaßt. Unter der Rubrik „Am Ohr der Welt“, in der Radiozeitung vom 3. Januar, Heft 1, wurde diese Telefonrundspruchanlage in der Basler-Strafanstalt ziemlich oberflächlich und unsachlich benörgelt. Sie wurde als unnötiger Komfort hingestellt und dabei der Ausdruck geprägt vom „fröhlichen Gefängnis“ wobei unnötigerweise die Bemerkung gemacht wurde, daß dieser Stoff sich für ein „Operetten-Libretto“ eignen würde.

Dazu ist folgendes zu sagen: Es ist ganz klar, daß ein Gefängnis den Gefangenen kein Eldorado sein darf. Schon der große Gefängnisreformer John Howard hat im 18. Jahrhundert darauf hingewiesen, daß der Staat sich hüten müsse, den Gefangenen ihren Aufenthaltsort zum Paradies zu gestalten. Howard hatte aber bei dieser Aeußerung die korrupten Verhältnisse im Gefängniswesen jener Zeit vor Augen. Heute geht man im modernen Strafvollzug von ganz anderen Voraussetzungen aus. Direktor Borel äußerte sich zu dieser Frage folgendermaßen: Der Strafvollzug, das heißt, die Freiheitsentziehung beim Menschen gehört zum bittersten, das ihn treffen kann. Diese Bitternis wird verschärft durch die für den Gefangenen endlos langen Sonntage, die er, sich selbst überlassen in der Zelle verbringen muß. Schon vor der Einrichtung einer Radio-Installation war es in der Basler Strafanstalt Usus, nach der Sonntagspredigt den Gefangenen kurz über die Geschehnisse in der Welt, von der er ja gänzlich isoliert ist, zu unterrichten. Nun besuchen aber nicht alle Gefangenen den Gottesdienst, da laut dem Reglement keiner dazu gezwungen werden kann. Gerechterweise aber haben alle einen Anspruch auf diese Orientierung. Dazu kommt noch, daß es sich nicht darum handelt, Nachrichten zu übermitteln, sondern auch durch die Vermittlung guter Musik die Gefangenen in erzieherischer Weise zu beeinflussen. Die Musik im Erziehungsstrafvollzug beruhigt, öffnet, weitet die Herzen und macht sie zugänglicher für das Wort, das Eingang in sie sucht. Sie bringt eine Fülle von Licht und Freude in die

Gefängnisse. Fälle, daß zu Schwermut und Niedergeschlagenheit, aber auch zu Zornesausbrüchen neigende Gefangene wie umgewandelt werden, sobald sie guter Musik teilhaftig werden, sind jedem Gefängnisvorsteher bekannt. In der Basler Anstalt hat man versucht, durch ein Grammophon die Musik zu vermitteln. Der Versuch mußte infolge akustischer Unzulänglichkeiten aufgegeben werden. So beschloß man die Einführung eines Radioapparates. Nach langer Ueberlegung und Prüfung bewilligte die Strafanstaltskommission die neue Einrichtung. Die Firma Hug und Co. vermittelte den Kostenvoranschlag von Fr. 700.—. Ein edeldenkender Basler Großindustrieller spendete die Summe. Doch ergab es sich, daß auch diese Radioanlage nicht vollständig genügte und Ergänzungen notwendig waren. Speziell der weitere Ausbau der Lautsprecher in den Flügeln. Man stellte sich in der Folge auf den Telefonrundspruch um, der zugleich Gewähr bot für eine störungsfreie Uebermittlung von Nachrichten und Musik. Die Kosten beliefen sich aber auf Fr. 1500.— incl. der bereits gespendeten Fr. 700.— und weiteren zur Verfügung stehenden Fr. 200.— so daß der noch aufzubringende Restbetrag sich auf Fr. 600.— beziffert. Da der Staat für diese Ausgaben nicht aufkommt, sollen sie durch freiwillige Spenden eingebracht werden. Die bereits funktionierende Apparatur ist im Besuchszimmer installiert worden. Hier kann das Programm auf seine Eignung überprüft werden, um dann auf die Lautsprecher im Gefängnis übertragen zu werden. Die Gefangenen bleiben in ihren Zellen, hören aber die Sendungen auch bei geschlossenen Türen sehr gut. Die Sendungen werden zweimal, am Morgen und am Abend, jeweils eine Stunde lang, übertragen. Es handelt sich also nicht darum, aus der Strafanstalt ein „Fröhliches Gefängnis“ zu machen, in dem die Gefangenen tagtäglich Nachrichtendienst und Musik zu hören bekommen. Es liegt ganz im Sinne des neuen Schweiz. Strafgesetzbuches, erziehend und nicht vergeltend und rächend auf den Gefangenen einzuwirken. Außerdem, ein Gefangener, der in groben Zügen über die Weltereignisse orientiert ist, wird es bei seiner Resozialisierung viel leichter haben.

Die Früchte, welche durch die Vergünstigung